
 Num. CXXVI.

Verordnung wegen Prüfung der auf Academien gehenden
inländischen Schüler, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und
Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amsin-
den, Erburggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldenen
Löwen Ordens, Vormund und Regent. Damit Ausbildung zum
brauchbaren Mann fürs Vaterland auf Academien werde, ist ganz
nothwendig, daß gute Vorbereitung auf Schulen durch gründliche
Erlernen der gelehrten unentbehrlichen Sprachen und der erforderli-
chen wissenschaftlichen Vorerkenntnisse geschehe. Da nun aber, wie
Uns bekannt geworden ist, ohne Vollendung solcher guten Vorbe-
reitung, manche Schüler, zu ihrem eigenen und ihrer künftigen Be-
stimmung Schaden, von den Gymnasien dieses Landes auf Acade-
mien gehen; so verordnen Wir hiemit in Kraft führender Regieren-
der Vormundschaft, daß jeder inländischer Schüler der beyden
Gymnasien zu Detmold und Lemgo, der auf Academien gehen will,
vorher von dem Scholarchen und dem ersten Lehrer, auch bey
dem Detmoldischen Gymnasium, nach dessen Einrichtung, zu-
gleich vom zweiten Lehrer, sich ein Zeugniß über, in gelehrten
Sprachen und wissenschaftlichen Vererkenntnissen, ganz zureichend
für seine Bestimmung, erworbene Fähigkeiten, zum Fortsetzen des
Studiens auf Academien geben lassen; und wann er nach Vollen-
dung des letzten sich um Landesherrliche Beförderung, es seye im
geist-

CXXVI. Verordnung wegen der inländischen Schüler, von 1788. 317

geistlichen oder weltlichen Stand, um Examen dafür meldet, sol-
ches beibringen, widrigenfalls Zulassung nicht zu erwarten haben
solle.

Damit nun diese Verordnung zur genauen Nachachtung
bekannt werde, so soll sie ins Lippische Intelligenzblatt eingerückt,
und überdem Mittheilung ans Consistorium und den Magistrat zu
Lemgo zur Anweisung der Gymnasien darnach geschehen. Gegeben
Detmold den 10ten November 1788.

 Num. CXXVII.

Consistorial-Verordnung wegen Abfassung der Berichte
der Prediger und Sammlung der an sie ergehenden Rescripte,
von 1788.

Es ist schon zu zweien unterschiedenen malen jedem Prediger durch
ein besonders gefertigtes Rescript aufgegeben worden, zwey
Gegenstände in einen Bericht nicht einfließen zu lassen, weil dieses
zu vielen Confusionen in der Registratur Veranlassung giebt, indem
jeder Gegenstand einen besondern Altenerfolg hat, ein Bericht
mit zwey Gegenständen sich aber zu jedem besondern Verfolg ohne Be-
schwerde nicht trennen läßt.

Consistorium hat indessen zeithero bemerkt, daß dies von vie-
len Predigern nicht beobachtet wird.

Die Hauptveranlassung scheint wohl mit darin zu liegen,
daß die an die Prediger erlassene Rescripte bey entstehender
Vacanz oder Versezung von dem abgehenden Prediger dem Nach-
folger nicht überliefert oder wohl gar keine Sammlung derselben ver-
anstaltet wird.

Da